

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 19. September 1833.

(Beschluß.)

Schlußberatung und Abstimmung über den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Aufhebung der Landeslotterie betreffend.

Abg. R u n d e: Da von den Uebelständen der Lotterie die Rede ist, so erlaube ich mir, auch auf einen aufmerksam zu machen. Es ist die Manier der Subcollecteurs bei dem letzten Zuge, wo das letzte Loos noch zurück ist, die Preise der Loose dergestalt zu erhöhen, daß sie dieselben oft um das 4fache ausgeben. Sie wissen die Loose zurück zu behalten, sie den Leuten lockend zu machen, so daß diese sie um den erhöhten Preis kaufen. Mir scheint, hier wäre das Dazwischentreten der Regierung nothwendig, um diesem unlautern Verdienste ein Ende zu machen.

Abg. A t e n s t ä d t: Ich stimme im allgemeinen mit den Ansichten überein, welche bis jetzt von den Rednern, die vor mir gesprochen haben, entwickelt worden sind; darf ich nach denselben annehmen, daß man sich wenigstens für jetzt nicht für die Aufhebung der Lotterie entscheiden werde, so scheint es mir doch möglich und sogar in der Pflicht des Staats zu liegen, unerwartet dessen schon jetzt Maßregeln zu ergreifen, um hauptsächlich diejenige ärmere Volksclasse vor den Nachtheilen dieser Spielwuth zu sichern, welche derselben keine andern Mittel darbieten können, als die, welche sie sich von ihrem unenbehrlichsten Unterhalte abbrechen. Ich darf auf das Ergreifen solcher Maßregeln um so sicherer rechnen, da sich bereits in gleichem Sinne die Regierung, wie der Stellvertreter des Hrn. Präsidenten ausgesprochen haben. Nun sind es vorzüglich die Subcollecteurs, welche dieses Unwesen fördern, bis zu den ärmsten Familien dringen, ihnen den Ankauf der Loose durch alle Mittel und durch Theilung derselben in die kleinsten Theile erleichtern und sie noch zuletzt um den Gewinn betrügen, der allenfalls für den einen oder den andern ausfiele. Jeder unter uns hat gewiß dieselbe traurige Erfahrung gemacht, die auch mir mehrfach in meinem Geschäftsleben in dieser Beziehung vorgekommen ist. Hat man in einem weniger bedenklichen Falle bei den Agenturen in- und ausländischer Feuerversicherungsanstalten durch die Verordnung vom 23. Juli 1828 sich veranlaßt gefunden, dergleichen Agenten unter strenge Controle zu stellen, ihnen die Uebernahme solcher Agentenschaften nur auf Zustimmung der Obrigkeit und auf Zeugniß derselben über ihre Rechtllichkeit und Zuverlässigkeit zu gestatten, ihnen bestimmte Verhaltensregeln vorzuzeichnen und die Nichtbefolgung derselben mit schweren Strafen und mit Verlust der Concession zu ahnden; so sollte ich meinen, daß in dem vorliegenden Falle ähnliche Maßregeln hauptsächlich zum Schutz der ärmern Volksclassen zu treffen, eben so dringend als zweckmäßig

sein dürfte. Ich habe mir daher erlaubt, der Kammer den Antrag zu empfehlen, im Verein mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, dem gerügten Unwesen dadurch Grenzen zu setzen, daß

1) die Bedingungen, unter denen die Hauptcollecteurs die Loose an Subcollecteurs überlassen können, streng geregelt, und

2) die Uebertragung dergleichen Subcollectionen nur an völlig rechtliche, zuverlässige und sichere Personen gestattet; zu dem Ende

3) Anzeige davon bei der Ortsobrigkeit gemacht, und deren Erlaubniß nachgesucht; derselben

4) diese auch für den Fall, wenn die Zahl der am Ort schon vorhandenen Subcollecteurs für den Bedarf des Orts und der Umgegend mehr als hinreichend erscheint, zu verweigern gestattet;

5) dergleichen Subcollecteurs unter strenge Aufsicht gestellt, mit allgemeinen Verhaltensmaßregeln versehen, und für die Nichtbefolgung derselben mit strenger Behandlung und mit Verlust der gegebenen Erlaubniß bedroht; insonderheit aber ihnen

6) verboten werde, die auszugebenden Loose in kleinere Theile, als der Plan besagt, mithin noch unter $\frac{1}{2}$, zu vertheilen, und diese von mehreren zugleich spielen zu lassen, und die hiernach geeigneten Maßregeln im Verwaltungswege zu ergreifen, und zur Ausführung zu bringen. Dagegen vermag ich mich in keinem Falle mit dem Antrage einzuverstehen, den höchsten Gewinn von 100,000 Thlr. auf 50,000 Thlr. herabzusetzen, und die andern 50,000 Thlr. in kleinere Gewinne zu vertheilen, da auf diesem Wege die Sucht, in Lotterien zu spielen, durch die Aussicht auf vermehrten und noch wahrscheinlichen Gewinn eher befördert werden dürfte, während in der geringern Zahl der Gewinne eine Abhaltung mehr liegt, sein Geld nicht auf's Ungewisse zu wagen.

Präsident v. L e y s e r findet den Antrag des Vicepräsidenten sehr zweckmäßig, und

Abg. S a c h s e bemerkt in Bezug auf das vom Abg. A t e n s t ä d t Gesagte, daß die Regierung nur solche Lotterien des Auslands gestatte, in welchem die inländische ebenfalls gelten und daher ein Verbot kleiner Lotterien des Auslandes nur nachtheilig wirken möchte. Er erlaube sich noch den Antrag zu stellen, den Collecteurs zu verbieten, außer dem, was ihnen gesetzlich zustehet, noch Etwas darüber geben zu lassen und Geschenke anzunehmen. Wenn man einwenden wolle, es könne nicht verboten werden, Geschenke zu machen, so würde hier dasselbe Verhältniß eintreten, welches da statt finde, wenn ein Gläubiger sich vom Schuldner mehr als 5% geben lasse, und das man für Wucher erklärt habe; zudem könne man das Verbot dahin erstrecken, daß man von dessen Nichtbefolgung den Verlust der Concession abhängig mache. Setzt verlange der Subcollecteur vom geringsten Gewinnste ein